## 19. Satzung

zur Änderung der Satzung der Stadt Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für Umlagen der Wasser- und Bodenverbände und für sonstige Kosten der Gewässerunterhaltung (Wasserverbandsgebühren) vom \_\_\_\_\_\_

## Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der z. Zt. geltenden Fassung,
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610) in der z. Zt. geltenden Fassung,
- der §§ 39 bis 42 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBI. I 2009 S. 2585) in der z. Zt. geltenden Fassung,
- der §§ 61 bis 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926 / SGV. NRW. 77) in der z. Zt. geltenden Fassung mit Berücksichtigung der neuen Fassung vom 18.05.2021 (GV. NRW. S.560),

	nat der Rat der Stadt Coesfeld am	folgende Satzung	g beschlossen
--	-----------------------------------	------------------	---------------

## Artikel I

1. § 4 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

Für die Gebührenfestsetzung werden die Grundstücksflächen in befestigte und übrige Flächen unterschieden. Als übrige Flächen gelten unbefestigte Flächen und Waldflächen. Die Eigentümer der befestigten Flächen tragen 90 % und die Eigentümer der übrigen Flächen 10 % der Kosten.

2. § 4 Abs. 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

Ändert sich die befestigte, unbefestigte oder bewaldete Grundstücksfläche, so hat der Gebührenpflichtige die Größe der neuen Fläche binnen eines Monats nach Änderung der Fläche der Stadt anzuzeigen.

3. § 4 Abs. 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

"Der Gebührensatz für das Jahr 2021 beträgt für Grundstücke im Unterhaltungsverband/Einzugsgebiet:

Unterhaltungsverband	Flächenart		Flächenart	
	befestigt	übrige	befestigt	übrige
	Gebührensatz in € je qm		<u>nachrichtlich:</u> Gebührensatz in € je Ar	
a) Obere Berkel	0,013641	0,000082	1,3641	0,0082

Unterhaltungsverband	Flächenart		Flächenart	
	befestigt	übrige	befestigt	übrige
Onternaturigsverbarid	Gebührensatz in € je qm		nachrichtlich: Gebührensatz in € je Ar	
b) Mittlere Berkel	0,031582	0,000124	3,1582	0,0124
c) Untere Berkel	0,013179	0,000224	1,3179	0,0224
d) Oberer Heubach	0,044298	0,000196	4,4298	0,0196
e) Oberer Kleuterbach	0,059369	0,000159	5,9369	0,0159

## Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.